

Herstellereklärung

REACH, Art. 33

Dokument-Nr.

QM200622A

Thema**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 33**

Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen

Erklärung

Die EU hat mit der REACH-Verordnung ein System zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen geschaffen.

Zweck dieser Verordnung ist es, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen, einschließlich der Förderung alternativer Beurteilungsmethoden für von Stoffen ausgehende Gefahren, sowie den freien Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt zu gewährleisten und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu verbessern.

Wir bestätigen hiermit, dass Blei (Pb), CAS 7439-92-1, EG 231-100-4, als Legierungsbestandteil mit einem Anteil von mehr als 0,1 Massen-% in einer Reihe unserer Produkte Verwendung findet.

Die Legierungen finden nur im Inneren unserer Produkte Anwendung. Unter normalen Benutzungsbedingungen wird das Blei nicht freigesetzt. Einen direkten Kontakt mit dem enthaltenen Blei können wir somit bei einer bestimmungsgemäßen Nutzung unserer Produkte ausschließen.

Berlin, 22. Juni 2020

i. V. Dr. Edgar Ballin
Qualitätsmanagementbeauftragter